

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. AVB: Intransparenz einer Ausschlussklausel

Urteil vom 10.07.2024, Az: IV ZR 129/23

2. FIReV: Rücktrittsrecht ohne Aufgabe der Selbstbewirtschaftung

Urteil vom 19.07.2024, Az: V ZR 209/23

3. ZVG: Abschreckung von Bietinteressenten

Beschluss vom 18.07.2024, Az: V ZB 43/23

Urteile und Beschlüsse:

1. AVB: Intransparenz einer Ausschlussklausel

Urteil vom 10.07.2024, Az: IV ZR 129/23

Zur Intransparenz einer Ausschlussklausel in der Auslandsreisekrankenversicherung "bei einem bereits vorher bekannten medizinischen Zustand" (hier Ziff. 1.6.1 AVB).

2. FIReV: Rücktrittsrecht ohne Aufgabe der Selbstbewirtschaftung

Urteil vom 19.07.2024, Az: V ZR 209/23

FIReV § 12 Abs. 3a ; AusgLeistG § 7 Abs. 2 Satz 1

Die in § 12 Abs. 3a Sätze 1 bis 4 FIReV getroffenen Regelungen finden auf vor dem Jahre 2009 geschlossene Kaufverträge zu Gunsten der Erwerber Anwendung.

FIReV § 12 Abs. 1 a) dd); AusgLeistG § 3

Das nach § 12 Abs. 1 a) dd) FIReV zu vereinbarende Rücktrittsrecht setzt nicht voraus, dass der Erwerber land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach § 3 AusgLeistG die Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 2 Abs. 1 FIReV auf der gesamten erworbenen Fläche oder zumindest auf einem wesentlichen Teil davon aufgibt; wird die Selbstbewirtschaftung auf einem Teil der erworbenen Fläche aufgegeben, so kann die BVVG das Rücktrittsrecht jedenfalls in Bezug auf diesen Teil der erworbenen Fläche ausüben.

3. ZVG: Abschreckung von Bietinteressenten

Beschluss vom 18.07.2024, Az: V ZB 43/23

Bei falschen oder die wahre Sachlage verzerrenden Erklärungen eines Miteigentümers im Teilungsversteigerungstermin, die in der tatrichterlichen Gesamtschau der protokollierten Vorgänge die Annahme rechtfertigen, dass Bietinteressenten von der Ab-

gabe von Geboten abgeschreckt werden sollen, damit der Miteigentümer das Grundstück selbst günstig ersteigern kann, kann die Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens gegen das Gebot der fairen Verfahrensführung verstoßen. Der Zuschlag ist nach § 83 Nr. 6 ZVG zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich dieses Verhalten nachteilig auf die Abgabe von Geboten ausgewirkt hat.